

Umgang mit (unentschuldigten) Fehlzeiten

1. Mitteilung an die Schule über Fehlzeiten
Bleibt eine Schülerin/ein Schüler dem Unterricht fern, ist der Schule unverzüglich der Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Unverzüglich bedeutet, dass ohne schuldhaftes Verzögern, also so schnell wie möglich, gehandelt werden muss. Im Regelfall erfolgt die Mitteilung (Grund und voraussichtliche Dauer) am Morgen des ersten Tages des Fernbleibens.
Die Schule kann ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen. Diese schriftliche Mitteilung ist im Regelfall am ersten Tag nach Wiedererscheinen zum Unterricht vorzulegen.
Unentschuldigte Fehlzeiten liegen vor, wenn die Fehlzeiten durch die Schülerin/den Schüler zu vertreten sind.
2. Entschuldigung von Fehlzeiten
Ärztliche Bescheinigungen können verlangt werden, wenn sachliche Gründe dafür vorliegen – etwa bei längeren Erkrankungen oder in besonders begründeten Fällen (z. B. häufige Fehlzeiten).
Ärztliche Bescheinigungen werden zeitnah, d. h. in der Regel sofort , aber auch noch ein bis zwei Tage nach Eintritt der Schulunfähigkeit ausgestellt und der Schule vorgelegt. Bei rückwirkend ausgestellten ärztlichen Bescheinigungen bzw. Krankschreibungen muss der Nachweis (z. B. durch Eingehen auf das Krankheitsbild oder durch eine tatsächliche lückenlose Dokumentation der Krankheit) geführt werden, dass die Erkrankung bereits von Beginn an vorlag.
Dauert die Krankheit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, ist unaufgefordert und unverzüglich eine neue Bescheinigung beizubringen.
Hat eine Schülerin/ein Schüler aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen einzelne Leistungsnachweise nicht erbracht, liegt eine Nichtleistung vor, die regelmäßig nur mit „ ungenügend “ zu bewerten ist. Dies gilt nicht, wenn der Grund des Fehlens (z. B. Erkrankung, Streiks im ÖPNV, witterungsbedingte Ausfälle) unverzüglich dargelegt und belegt worden ist.
Entschuldigungen sind unverzüglich, in der Regel am ersten Tag, nach Wiedererscheinen in der Schule schriftlich bei der Klassenleitung oder im Sekretariat vorzulegen.
3. Fehlzeiten bei Prüfungen
Die Gründe für einen Prüfungsrücktritt sind unverzüglich geltend zu machen und durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
Im Einzelfall, etwa bei Zweifeln an der Richtigkeit der ärztlichen Bescheinigung, kann bei Prüfungen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ebenso kann ein amtsärztliches Attest bei wiederholtem Fehlen an Klassenarbeitsterminen verlangt werden.